

a

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: Truppenvertrag, Art. 44; Tarifvertrag für die bei Dienststellen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen der Alliierten Behörden und der Alliierten Streitkräfte im Gebiet der Bundesrepublik beschäftigten Arbeitnehmer (TV AL) vom 28. Januar 1955

Leitsätze:

1. Der TV AL ist ein Tarifvertrag, der grundsätzlich wie jeder andere Tarifvertrag nach dem Tarifvertragsgesetz zu beurteilen ist.
2. Arbeitnehmer unterliegen mit ihrem Arbeitsverhältnis nur dann tarifrechtlich dem TV AL, wenn sie tarifgebunden sind, d. h. einer der tarifvertragschließenden Gewerkschaften angehören.
3. Wie bei jedem Tarifvertrag sind auch die Tarifbedingungen des TV AL Mindestbedingungen, die zu Ungunsten des Arbeitnehmers nicht abbedungen werden können, jedoch günstigere einzelvertragliche Abmachungen, auch wenn sie vor dem Inkrafttreten des TV AL vereinbart worden waren, nicht berühren.

Aktenzeichen: 4 AZR 445/56

Urteil des BAG vom 27. November 1958

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

I. AZR 445/56

II LA 200/56 Frankfurt/Main

Urteilsformel zuge-
stellt am 27. Novem-
ber 1958

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 26. November 1958
durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter
Dr. Martel und Dr. Pecher sowie die Bundesarbeitsrichter
von Lossau und Kottenhahn für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom
8. August 1956 - II LA 200/56 - aufgehoben und
die Sache zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit 1947 als Mechaniker und Reparatur für Büromaschinen in den Diensten einer Einheit der amerikanischen Streitkräfte in und wird überwiegend mit Handarbeit beschäftigt. Er bekam zunächst auch Vergütung im Stundenlohn. Ab 1. Februar 1951 wurde ihm aber bei gleichbleibender Verwendung die Stellung eines Angestellten eingeräumt. Er bezog ein Gehalt von zuletzt 580,-- DM monatlich. Nach Inkrafttreten des am 28. Februar 1955 abgeschlossenen Tarifvertrages für die bei den alliierten Behörden und Streitkräften tätigen Arbeitnehmer (TVAL) am 1. Februar 1955 unterzeichnete der Kläger, dem für den Fall einer Ablehnung die Entlassung in Aussicht gestellt worden war, im März 1955 eine Erklärung folgenden Inhalts:

"Ich erkläre mich damit einverstanden, daß der Tarifvertrag für die bei Dienststellen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen der alliierten Behörden und der alliierten Streitkräfte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer vom 28. Januar 1955 ab 1. Februar 1955 auf mein derzeitiges Arbeitsverhältnis Anwendung findet."

Am 30. April 1955 erhielt der Kläger eine "Benachrichtigung über Personalveränderungen", die unter Ersetzung seines Gehalts durch einen Stundenlohn von 1,99 DM nach Vergütungsgruppe A 7-6 des TVAL sein Angestelltenverhältnis in ein Arbeiterverhältnis umwandelte. Gemäß § 17 Abs. 3 TVAL wurde ihm zur Wahrung seines Besitzstandes bis zum 31. Januar 1956 eine Ausgleichszulage von 0,91 DM pro Stunde gezahlt. Ein vom Kläger am 3. Mai 1955 gegen diese Maßnahmen erhobener Einspruch war erfolglos.

Der Kläger hält die Umwandlung seines Arbeitsverhältnisses für unzulässig, weil es an einer nach seiner Ansicht gemäß § 10 Ziff. 4 a TVAL erforderlichen Änderungskündigung fehle. Diese Vorschrift, so meint er, gelte nach § 17 Abs. 1 aaO auch für Umgruppierungen aus Anlaß der Überleitung auf den TVAL.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß die am 30. April 1955 rückwirkend zum 1. Februar 1955 erfolgte Umwandlung seines Angestelltenverhältnisses unwirksam sei.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS



Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie ist der Auffassung, einer Änderungskündigung habe es im Falle des Klägers nicht bedurft. Denn es habe sich nicht um eine Änderung der tariflichen Stellung des Klägers bei fortbestehendem Tarifvertrag gehandelt, auf die § 10 Ziff. 4 a TVAL zugeschnitten sei, sondern um einen Vorgang im Rahmen der allgemeinen Überleitung der Arbeitnehmer von den bisherigen, ganz anders gestalteten Entlohnungssystemen auf die Lohn- und Gehaltsgruppen des TVAL. Dabei sei sinngemäß nach § 17 Abs. 1 dieses Tarifvertrages nur § 10 Ziff. 1 und 5 aaO anwendbar.

Das Arbeitsgericht hat nach Klagantrag erkannt. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht am 8. August 1956 hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers dessen Einverständniserklärung vom März 1955 angefochten, weil der Kläger zu ihrer Abgabe widerrechtlich durch die Drohung bestimmt worden sei, er würde sonst seine Stellung verlieren.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihre Rechtsansicht mit dem Ziel der Klagabweisung bzw. der Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Dem Berufungsgericht ist darin beizupflichten, daß der nur für die Zeit nach dem 1. Februar 1955 vom Kläger geltend gemachte Anspruch aus seiner Beschäftigung bei den amerikanischen Streitkräften der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegt, gegen die Bundesrepublik zu richten und nach deutschem Arbeitsrecht zu beurteilen ist. Das folgt für die Zeit ab Inkrafttreten des Vertrags über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 (Truppenvertrag - BGBI. 1955 II, S. 321) am 5. Mai 1955 aus dessen Art. 44



Abs. 3 und 8. Aber auch für den Zeitraum vom Inkrafttreten des TVAL am 1. Februar 1955 bis zum 5. Mai 1955, in den die Einverständniserklärung des Klägers vom März 1955 und die "Benachrichtigung über Personalveränderungen" vom 30. April 1955 fällt, gilt nichts anderes. Das ist aus der Note der damals noch tätigen Alliierten Hohen Kommission vom 28. Januar 1955 (MinBlFin.1955, S. 77) zu entnehmen, in der diese grundsätzlich einer allgemeinen Anwendung des deutschen Arbeitsrechts und einer Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit bei Klagen aufgrund des TVAL schon ab 1. Februar 1955 zugestimmt hat (vgl. BAG, AP Nr. 17 zu Art. 44 Truppenvertrag).

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht auch davon aus, daß der Kläger sich in einem Angestelltenverhältnis befunden hat. Allerdings ist er nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils als Mechaniker und Reparatuer für Büromaschinen eingestellt und in dieser Eigenschaft während der ganzen Zeit seiner Tätigkeit überwiegend mit manueller Arbeit beschäftigt worden. Aufgrund dieser Verwendung war der Kläger nach der vor Inkrafttreten des TVAL für die Arbeitnehmer bei den amerikanischen Streitkräften maßgebenden Regelung der Berufsgruppe der Arbeiter zuzurechnen. Denn Mechaniker und Büromaschinenmechaniker waren in die damals für Arbeiter bestehende Lohnabelle "A", Lohngruppe W 6 eingestuft. Auch nach den im deutschen Arbeitsrecht geltenden Unterscheidungsmaßstäben war und ist der Kläger seiner Tätigkeit nach Arbeiter (vgl. BAG 1, 92; BAG, AP Nr. 2, 3, 5 zu § 59 HGB). Wie sich aus den Ausführungen des Berufungsurteils weiter ergibt, wurde der Kläger aber ab 1. Februar 1951 unter Abweichung von der damaligen Regelung als Angestellter umgestuft und bezog statt Stundenlohn Gehalt nach einer Vergütungsgruppe für Angestellte. Auch sozialversicherungsrechtlich wurde er als Angestellter behandelt. Dabei verblieb es bis zum 30. April 1955. Wenn daher das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis gelangt, dem Kläger sei vertraglich die Rechtsstellung eines Angestellten eingeräumt worden, so sind hiergegen aus Rechtsgründen Bedenken nicht zu erheben. Insoweit hat auch die Revision keine Einwendungen geltend gemacht.



Bei der Beantwortung der Frage, ob der Kläger nach dem 1. Februar 1955 wirksam wieder in ein Arbeitsverhältnis überführt worden ist, beschränkt sich das Berufungsgericht aber darauf zu untersuchen, ob dazu nach den Überleitungsvorschriften des § 17 in Verbindung mit § 10 TVAL eine Änderungskündigung erforderlich war, und ob eine solche in der "Benachrichtigung über Personalveränderungen" vom 30. April 1955 zu finden ist, die dem Kläger eine Vergütungsgruppe des TVAL für Arbeiter mit Stundenlohn zuweist. Das ist nicht frei von Rechtsirrtum. Denn das Landesarbeitsgericht prüft nicht, ob der Kläger Mitglied einer der am Abschluß des TVAL beteiligten Gewerkschaften und daher an diesen Tarifvertrag gebunden ist. Darauf kommt es aber an.

Der TVAL ist nach der grundlegenden Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 20. Dezember 1957 (BAG 5, 130) ein Tarifvertrag besonderer Art, auf den grundsätzlich die Vorschriften des TVG anzuwenden sind. Besteht Tarifgebundenheit des Klägers, so beherrscht der TVAL seit seinem Inkrafttreten normativ das Arbeitsverhältnis des Klägers. Kraft dieser Wirkung hat der Kläger dann gemäß §§ 17 Abs. 1, 10 Ziff. 1a TVAL grundsätzlich Anspruch auf Vergütung nur nach derjenigen Lohn- oder Gehaltsgruppe, die seiner Tätigkeit entspricht. Das wäre, wie der Kläger nicht in Abrede stellt, die ihm in der Benachrichtigung vom 30. April 1955 bekannt gegebene Lohngruppe für Arbeiter. Wie jeder Tarifvertrag enthält aber auch der TVAL nur Mindestbedingungen. Günstigere einzelvertragliche Abmachungen, die vor seinem Inkrafttreten bestanden, bleiben weiter maßgeblich (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. II, S. 414). Das gilt für die den Kläger gegenüber seiner Eingruppierung durch den TVAL begünstigende, vertragliche Einräumung der Stellung eines Angestellten aber nur dann, wenn sie nicht lediglich mit Rücksicht auf eine allgemeine Regelung erfolgt ist, die etwa von den amerikanischen Streitkräften einheitlich für eine Vielzahl von Einzelarbeitsverhältnissen von der mit dem Kläger bestehenden Art getroffen war, sondern eine individuelle Sonderabmachung



darstellt, die gerade den Kläger aus besonderen Gründen, etwa wegen seiner Leistungen, aus der für die Gruppe der ihm vergleichbaren Arbeiter üblichen und normalen Ordnung heraushob (vgl. BAG 5, 130 [135]). Feststellungen, die erkennen lassen, ob das eine oder das andere der Fall war, enthält das angefochtene Urteil nicht.

Ist dem Kläger aber eine solche Sonderstellung vertraglich eingeräumt worden, so kommt es für die Frage der Rückführung des Klägers in ein Arbeitsverhältnis weiter darauf an, ob durch die Einverständniserklärung vom März 1955 auch eine Einigung der Arbeitsvertragsparteien über die später dann in der Benachrichtigung vom 30. April 1955 eröffnete Änderung des Arbeitsvertrages erfolgt ist und dadurch der Kläger auf seine Sonderstellung (Angestelltenverhältnis) verzichtet hat. Das erscheint nicht ausgeschlossen, wenn man beachtet, daß es Aufgabe des TVAL war, eine für das ganze Gebiet der Bundesrepublik grundsätzlich einheitliche Regelung der bis dahin bei den Arbeitnehmern der früheren Besatzungsmächte in den verschiedenen Zonen sehr unterschiedlich gestalteten Arbeitsbedingungen herbeizuführen. Betrachtet man die Erklärung vom März 1955, die offensichtlich auch für die Person des Klägers diesem Zwecke dienen sollte, unter diesem Gesichtswinkel, so kann das darin an ihn herangetragene Verlangen, in eine Anwendung des TVAL auf sein derzeitiges Arbeitsverhältnis, und zwar rückwirkend ab 1. Februar 1955 einzuwilligen, bedeuten, daß der Kläger mit einer tarifgemäßen Gestaltung seiner Arbeitsbedingungen und damit auch mit einer Einstufung in die ihm nach seiner Tätigkeit zustehende Vergütungsgruppe schon von diesem Zeitpunkt an einverstanden sein sollte. Die Benachrichtigung vom 30. April 1955 wäre dann nur eine entsprechende Mitteilung an den Kläger über den vereinbarungsgemäßen, tarifgerechten Vollzug seiner Rückführung in ein Arbeitsverhältnis. Die Feststellung, ob die Erklärung vom März 1955 in diesem Sinne aufzufassen ist, ist Sache der Auslegung, die das Revisionsgericht nicht selbst vornehmen kann, weil nicht erkennbar ist, daß es sich um einen typischen Vertrag handelte, und im übrigen für die Ermittlung des wirklichen Willens der Parteien besondere Umstände, nämlich der Inhalt



der an den Kläger gerichteten Aufforderung zur Abgabe der Erklärung und seine Kenntnis oder Nichtkenntnis von der Regelung des TVAL, Bedeutung gewinnen können.

Führt die Auslegung zur Bejahung einer Vereinbarung des angedeuteten Inhalts, so erhebt sich damit zugleich die vom Berufungsgericht bisher - von seinem Standpunkt aus mit Recht - unerörtert gelassene Frage, ob die vom Prozeßbevollmächtigten des Klägers im Termin vom 8. August 1956 wegen Drohung erklärte Anfechtung des Einverständnisses vom März 1955 durchgreift. Ihre Beantwortung kann nicht ohne weitere Aufklärung in tatsächlicher Hinsicht erfolgen, die sich gegebenenfalls etwa darauf erstrecken muß, ob eine Drohung überhaupt vorlag, bejahendenfalls, ob der Wille des Klägers hierdurch objektiv widerrechtlich beeinflusst worden ist, ferner ob mit Rücksicht auf seinen Einspruch vom 3. Mai 1955 eine etwa vorhandene Zwangslage des Klägers noch weiter gegeben war, u.U. auch darauf, ob in dem die etwa anfechtbare Einverständniserklärung betreffenden Vortrag des Klägers im Schriftsatz vom 4. August 1956 deren Bestätigung liegt; schließlich müßte geprüft werden, wer Anfechtungsgegner war.

Sofern der Kläger nicht tarifgebunden ist, hängt es von der Wirksamkeit dieser Anfechtung ab, ob der TVAL überhaupt auf das Arbeitsverhältnis des Klägers Anwendung findet. Greift sie durch, so ist in der dem Kläger vertraglich eingeräumten Stellung als Angestellter keine Änderung eingetreten. Kann aber die Geltung des TVAL für das Arbeitsverhältnis des Klägers als wirksam vereinbart angesehen werden, dann kommt es darauf an, ob der Kläger sich, wie dargestellt, aufgrund seiner Einverständniserklärung vom März 1955 unter Verzicht auf seine Sonderstellung dahin gebunden hat, daß seine Arbeitsbedingungen schlechthin tarifgemäß gestaltet werden sollten, oder ob er mit einer Anwendung des TVAL nur unter Wahrung seines besseren Besitzstandes einverstanden war.

Das angefochtene Urteil war deshalb aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das



Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 565 Abs. 1 ZPO), das unter Berücksichtigung der dargelegten Gesichtspunkte die erforderlichen weiteren Feststellungen vorzunehmen haben wird.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Martel

v. Lossau

Kottenhahn

